

# Informationsveranstaltung „Social Media Guidelines“

## Rechtsprechungsübersicht (Arbeitsrecht allgemein)

Rechtsanwalt Thorsten Armbrorst

- Befristungsrecht
- Betriebsratsanhörung bei Probezeitkündigung
- Rückzahlung von Weiterbildungskosten
- Verfall von Urlaubsansprüchen
- Zugriff des AG auf E-Mail-Accounts

- Sachgrundlose Befristung nach §14 Abs.2 TzBfG
  - Bis zu dreimalige Verlängerung eines befristeten AV bis zur Gesamtdauer von 2 Jahren
  - Vorbeschäftigungsverbot
  
- Bisher:
  - Wortlaut so zu verstehen, dass Befristung unwirksam, wenn irgendwann einmal ein AV zum selben AG bestanden hatte
  
- BAG nun:
  - Vorbeschäftigungsverbot (-), wenn Vorbeschäftigung mehr als drei Jahre zurück liegt
  - Arg.: Andernfalls unnötige Beschränkung der Privatautonomie
  - Analogie zum Verjährungsrecht

- Kommentar
  - Beschäftigungspolitisch zu begrüßen
  - Verfassungsmäßigkeit fraglich, da BAG sich hier zum Ersatzgesetzgeber aufschwingt
  - Absolute Rechtssicherheit nach wie vor Fehlanzeige

## ■ Fragestellung

- Welche Anforderungen sind an eine Anhörung des BR zu einer Kündigung vor Ablauf von 6 Monaten (Wartezeit) zu stellen?

## ■ Sachverhalt

- AG kündigte das AV vor Ablauf von 6 Monaten in der Probezeit.
- BR war mit den Worten angehört worden:  
„Es ist beabsichtigt, Herrn X innerhalb seiner Probezeit unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende zu kündigen. Die GL möchte das AV während der Probezeit beenden. Objektive Kündigungsgründe liegen nicht vor.“
- Kläger moniert, Kündigung sei wegen nicht ordnungsgemäßer Anhörung gemäß §102 BetrVG unwirksam.

Hess. LAG v.  
14.3.2010

## Die Entscheidung

- Anhörung des BR auch bei Wartezeitkündigung  
Wirksamkeitsvoraussetzung
- Erfordernis, die aus AG-Sicht subjektiven Kündigungsgründe vorzutragen
- Geringere Anforderungen als im Falle der Geltung des KSchG
- Aber:  
Mindestens ist mitzuteilen, dass der AN während der Probezeit die in ihn gesetzten Anforderungen und Erwartungen nicht erfüllt hat.

Beispiele:

- 
- 
- 

**Hess. LAG v.  
14.03.2011**

## Sachverhalt

- Juni 2006 – Parteien schließen Lehrgangsvereinbarung zum Studiengang Sparkassenbetriebswirt.
- AG verpflichtet sich, Lehrgangskosten zu tragen.
- AN verpflichtet sich zur Rückzahlung, wenn er auf eigenen Wunsch vor Abschluss der Ausbildung aus dem AV ausscheidet.
- Nach Absolvierung von 2 von insgesamt 3 Modulen erfolgte Eigenkündigung.
- AN verweigert Rückzahlung und macht geltend, die Rückzahlungsklausel sei unangemessen im Sinne des §307 BGB (AGB-Kontrolle)

Zu Recht?

**BAG v. 19.01.2011  
– 3 AZR 621/08**

## Die Entscheidung

- Keine unangemessene Benachteiligung des AN!
- Interesse des AG an einer langfristigen Bindung des AN wegen finanziellen Aufwands grundsätzlich höher einzuschätzen als das Interesse des AN an einer vorzeitigen Beendigung des AV
- Aber **Vorsicht**:  
Generelle Rückzahlungsverpflichtungen ohne Differenzierung nach dem Grund des Ausscheidens sind unwirksam:
  - Rückzahlung nur bei Eigenkündigung oder AG-Kündigung aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen
  - Bindungsdauer muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Weiterbildungsmaßnahme und den damit verbundenen Kosten stehen.

**BAG v. 19.01.2011  
– 3 AZR 621/08**

## Das Problem

- Der EuGH hat entschieden, dass §7 III BUrlG gegen EG-Richtlinie 2003/88/EG verstößt.
- Das BAG hat diese Rechtsprechung „übernommen“. Damit kommt es nicht mehr zu einem automatischen Verfall von Urlaubsansprüchen im Falle langandauernder Erkrankung.
- Das LAG Hamm hat dem EuGH im Nachgang die Frage vorgelegt, ob die EG-Richtlinie zur **unbegrenzten Entstehung von Urlaub** im Falle von Langzeiterkrankungen führt und ob der nationale Gesetzgeber dies nicht begrenzen könnte (Entscheidung für Anfang 2012 zu erwarten.).

EuGH - C-350/06  
BAG - 9 AZR 983/07  
LAG Hamm 16 Sa  
1176/09

## Fragestellungen

- Entsteht ein Urlaubsanspruch auch bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente?
- Gelten die Regelungen zum Verfall von Urlaubsansprüchen auch für den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte?
- Verjährt der Anspruch auf bezahlten Urlaub 3 Jahre nach Ablauf des Urlaubsjahres?
- Was passiert mit dem nicht erloschenen Urlaub bei Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess?

**Fazit:** Große Rechtsunsicherheit!

**EuGH - C-350/06  
BAG - 9 AZR 983/07  
LAG Hamm 16 Sa  
1176/09**

## Sachverhalt

- AG hatte seinen AN gestattet, den dienstlichen Account wie auch das dienstliche Internet privat zu nutzen.
- Die Klägerin -Geschäftskundenberaterin- erkrankte während ihres Urlaubs
- Entgegen einer Dienstanweisung hatte Sie die Weiterleitungsaktion für eingegangene E-Mails deaktiviert.
- Nachdem der AG 2 Monate lang vergeblich versucht hatte, die Klägerin zu erreichen, öffnete er das elektronische Postfach der Klägerin. Dienstliche Mails wurden geöffnet und ausgedruckt. Private Mails waren aufgrund des Betreffs als „privat“ zu identifizieren und wurden nicht geöffnet.
- Die Klägerin verlangt Unterlassung. Zu Recht?

**LAG B-Brandenburg**  
v. 16.02.2011 –  
4 Sa 2132/10

## Fragestellungen

- Wird der AG dadurch zum Dienstleister i.S.d. Telekommunikationsgesetzes, dass er die Privatnutzung des dienstlichen Internets und des Mail-Accounts zulässt?
- Ist in derartigen Fällen das Fernmeldegeheimnis (Art 10 GG i.V.m. §88 TKG berührt?
- ⇒ Dies Frage ist höchst umstritten und nicht abschließend geklärt!
- Bedeutet die Öffnung des Accounts nicht eine Verletzung des grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts (Art. 2 GG)?

Wie hat nun das LAG entschieden?

**LAG B-Brandenburg**  
v. 16.02.2011 –  
4 Sa 2132/10

## Die Entscheidung

- AG wurde nicht zum Telekommunikationsanbieter und durfte die Mails öffnen.
- Mit der Speicherung der Mails auf PC oder Server sei der Telekommunikationsvorgang beendet, das TKG könne daher gar nicht mehr Anwendung finden.
- Bei betrieblichen Mails kein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht
- Auch das Öffnen der **privaten Mails** wäre unproblematisch gewesen, so das LAG, da das Interesse des AG an der Aufrechterhaltung des Betriebes überwogen hätte.
- Aber Vorsicht:
  - Rechtssicherer ist es, die Privatnutzung zu untersagen oder
  - Gestattung eines Freemailers wie z.B. gmx für private Kommunikation

LAG B-  
Brandenburg  
v. 16.02.2011 –

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**